

Ehrenkodex für die österreichische Presse

Grundsätze für die publizistische Arbeit (ein Auszug)

Materialbeschaffung Bei der Beschaffung mündlicher und schriftlicher Unterlagen sowie von Bildmaterial dürfen keine unlauteren Methoden angewendet werden. Unlautere Methoden sind z.B. Irreführung, Druckausübung, (...) und die Verwendung geheimer Abhörgeräte.

In Einzelfällen sind verdeckte Recherchen, einschließlich der zu ihrer Durchführung notwendigen angemessenen Methoden, gerechtfertigt, wenn Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden.

Öffentliches Interesse In konkreten Fällen, insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens, wird es notwendig sein, das schutzwürdige Interesse der Einzelperson an der Nichtveröffentlichung eines Berichts bzw. Bildes gegen ein Interesse der Öffentlichkeit an einer Veröffentlichung sorgfältig abzuwägen.

Öffentliches Interesse im Sinn des Ehrenkodex für die österreichische Presse ist besonders dann gegeben, wenn es um die Aufklärung schwerer Verbrechen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit oder um die Verhinderung einer Irreführung der Öffentlichkeit geht.

Quelle: Österreichischer Presserat

sieben Stunden Filmaufnahmen nur Ausschnitte gezeigt.

Hinsichtlich des Datenschutzes gelte das *Medienprivileg*, eine Sonderregelung für die publizistische Tätigkeit. Auch hier gilt: Ist die Verbreitung sensibler persönlicher Daten im überwiegenden öffentlichen Interesse, ist sie – ausnahmsweise – zulässig.

„Die Krot schlucken“

Auch Hans Zeger, Obmann der ARGE Daten, wies bereits in einer Aussendung darauf hin, dass die Datenschutzgrundverordnung in Österreich für journalistische Tätigkeiten abweichend geregelt ist. Im Klartext hieße das: „Die DSGVO gilt für journalistische Tätigkeiten *nicht*.“ Laut Zeger könne sich im Prinzip jeder, „der irgendetwas Journalistisches macht, sei es ein Blog oder eine Webseite“, darauf berufen. Sein Fazit: Aus österreichischer Sicht betrachtet, müsse Strache „die Krot schlucken“.

Für kleine Redaktionen mit geringen Mitteln und ohne anwaltliche Unterstützung können ähnliche gelagerte Fälle heikel werden, so Windhager auf Nachfrage: „In so einer Fallkonstellation ist immer allererhöchste Vorsicht geboten, eben weil die Persönlichkeitsrechte – zu Recht – einen starken Schutz genie-

ßen.“ Der Pressekodex sei „nur“ eine Ethikrichtlinie; heikler sind die gesetzlichen Bestimmungen.

Sehr klug sei jedenfalls auch gewesen, dass *SZ* und *Spiegel* vor der Veröffentlichung beide, Strache und Gudenus, mit den Vorwürfen konfrontierten und ihnen so die Möglichkeit zur Stellungnahme gaben. Ein journalistisches Grundprinzip, aber, so Windhager, „umso wichtiger bei schweren Vorwürfen“, weil damit auch die Vorwürfe an sich von den Betroffenen selbst ausdrücklich bestätigt wurden.

„Quellenschutz muss sein“

Eine Frage, die in der letzten Woche mehrfach aufgetaucht ist: Haben Medien die Verpflichtung, an der Aufklärung von Verbrechen mitzuwirken? Sollte die Staatsanwaltschaft das Recht haben, in das Material zumindest Einsicht zu nehmen?

„Nein“, sagt Windhager. „Der Quellenschutz, der Schutz des Redaktionsgeheimnisses, ist für die journalistische Tätigkeit von zentraler Bedeutung, es ist sogar verfassungsrechtlich abgesichert. Die ‚einfachgesetzliche‘ Regelung in Österreich ist § 31 Mediengesetz: Die Medien können ihrer Kontroll- und Aufsichtsfunktion nur dann wirklich effizient nachkommen,

Heinz-Christian Strache und die Presse

”

Wir wollen eine Medienlandschaft ähnlich wie der Orbán aufbauen.“

”

Wenn das Medium (Krone, Anm.) zwei, drei Wochen vor der Wahl, wenn dieses Medium auf einmal uns pusht, dann hast du recht. Dann machen wir nicht 27, dann machen wir 34 Prozent.“

”

Journalisten sind ja sowieso die größten Huren auf dem Planeten. Sobald sie wissen, wohin die Reise läuft, funktionieren sie so oder so. Man muss es ihnen ja nur kommunizieren.“

Zitate aus dem Video
zitiert im „Falter“

wenn sie ihren Informanten Vertraulichkeit zusichern können.“ Das dürfe auch nicht untergraben oder umgangen werden, „weil sonst diese Quellen, die für Journalisten so wesentlich sind, versiegen könnten“.

Ein Informant müsse sich darauf verlassen können, dass seine Identität nicht der Staatsanwaltschaft preisgegeben wird. Windhager: „Das ist ein Berufsrecht und wurde auch durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt. Als Grundvoraussetzung für die Pressefreiheit.“ Außerdem: „Es wäre eine journalistische Todsünde, dieses Material herauszugeben. Dann bekommt man nie wieder welches.“

”

Auch rechtswidrig beschaffte Daten können bei Gericht verwendet werden.

Hans Zeger
Obmann
ARGE Daten

“



© EnergieAllianz Austria/Ludwig Schedl